

Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten

Allgemeine Grundlagen

Im Zuge der Abbrucharbeiten von baulichen Anlagen sind aus abfallrechtlicher Sicht diverse grundsätzliche Punkte zu beachten. So fallen im Prozess **verschiedene Abfälle** an, die gesetzeskonform gelagert und entsorgt werden müssen. Ebenso ist es wichtig, dass der Einsatz von bestimmten **Aufbereitungsanlagen** an den Kreis Herford gemeldet wird.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches den Umgang mit Abfällen in Deutschland regelt, sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser verpflichtet. Dabei hat eine **Verwertung** von Abfällen stets Vorrang vor deren **Beseitigung** (§6 KrWG). Lediglich wenn eine Verwertung von Abfällen unmöglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltschädigender ist, darf auf ihre Beseitigung zurückgegriffen werden.

Was gilt als Abfall?

*Alle Stoffe oder Gegenstände, denen sich der Erzeuger ab Prozessbeginn **entledigen** will oder muss, gelten ab diesem Zeitpunkt bereits als Abfall (§3 KrWG). Dabei ist unerheblich, ob ein anderer Besitzer möglicherweise noch etwas mit dem Stoff oder Gegenstand anfangen kann. Andersherum handelt es sich bei Stoffen oder Gegenständen nicht um Abfälle, wenn ihre Weiterverwendung ohne weitere Behandlung bereits vor Prozessbeginn sichergestellt ist (§4 KrWG).*

Welche Anlagen müssen gemeldet werden? Und warum?

*Bei Abbrucharbeiten werden häufig mobile **Bauschuttbrecher** eingesetzt, um den abgerissenen Bauschutt direkt vor Ort zu zerkleinern. Dies gilt als Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) im Sinne der 2023 inkraftgetretenen Ersatzbaustoffverordnung. Als Nachweis, dass die so recycelten Baustoffe für den Einbau in die Umwelt geeignet sind, bedarf es bei jedem Einsatz auf einer neuen Baustelle, eines aktuellen Nachweises vom Anlagenbetreiber (§5 abs. 6 ErsatzbaustoffV).*

Sicherheit für Mensch und Umwelt

Grundsätzlich ist es sinnvoll einen Abbruch **gutachterlich begleiten** zu lassen. Dadurch kann eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden.

Zum Schutze von unbeteiligten Personen ist die Abbruchstelle **abzugrenzen** (z.B. durch Bauzäune) und durch Warnzeichen zu kennzeichnen (§ 11 Abs. 2 BauO NRW).

Eine klar ersichtliche Abgrenzung hat meist auch den Vorteil, dass weniger wilder Müll herrenlos an der Abbruchstelle abgeladen wird.

Abzubrechende Gebäude sind zu **räumen**, bevor der Baukörper abgebrochen wird. Dabei sind haustechnische Anlagen (z.B. Wasserversorgung, Elektrik, Klimatechnik, etc.) sowie nicht fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungsgegenstände (z.B. Bodenbeläge, Deckenverkleidung, etc.) aus dem Gebäude zu entfernen.

*Fallen bei den Abbrucharbeiten voraussichtlich mehr als **500 m³** Abfall an, ist vor Beginn der Arbeiten ein **Entsorgungskonzept** vorzulegen (§ 2a LKrWG). Eine Vorlage für das Entsorgungskonzept ist [hier](#)¹ hinterlegt.*

Werden bei den Arbeiten **gefährliche Abfallstoffe oder Flüssigkeiten** (z.B. teerhaltiges, verbranntes PVC, Altöle, PCB-haltige Flüssigkeiten in Kondensatoren, etc.) vorgefunden, ist das Amt für Umweltschutz des Kreises Herford unverzüglich hierüber zu informieren. Dabei besteht ab **2 t/a** gefährlicher Abfälle die Pflicht der elektronischen Nachweisführung.

Die beim Abbruch entstehenden Abfälle sind **getrennt** zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen (§ 8 GewAbfV). Dadurch werden die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert. Außerdem lassen sich so höhere Kosten durch die Entsorgung von Mischabfällen vermeiden. Eine **Übersicht** von bei Abbrüchen üblichen Abfällen und ihren Abfallschlüsselnummern ist im Anhang der Vorlage zum [Entsorgungskonzept](#)² dargestellt.

Auch bei der Getrennthaltung von Abfällen gilt die Ausnahme, falls eine Trennung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 8 Abs. 2 GewAbfV). In dem Fall müssen die Mischabfälle aber unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden (§ 9 GewAbfV).

Damit Ressourcen sinnvoll genutzt werden können, besteht für Abfälle eine **Überlassungspflicht** gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§5 Abs. 4 LKrWG). Dies bedeutet, dass die Entsorgung mit wenigen Ausnahmen über den Kreis Herford vorgegeben ist. So sind z.B. schadstoffbelastete Bauschuttabfälle, die nicht verwertet werden können, bei der kreiseigenen Deponie Reesberg und Sonderchemikalien im kreiseigenen Schadstoffzwischenlager Bünde zur Beseitigung abzugeben.

¹: [LANUV \(nrw.de\) https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg](https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg)

²: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/abfall/abfstroeme/pdf/Vorlage_Entsorgungskonzept_03_2022_LANUV.pdf

Abfallarten im Detail

Bei bestimmten Abfallarten ist aufgrund ihres Gefährdungspotentials für Mensch und Umwelt besonderes Augenmerk erforderlich:

- **Bauschutt und Bodenaushub** soll nach Möglichkeit an derselben Stelle wiederverwendet werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss der Belastungsgrad des Materials durch ein Labor analysiert werden. Anschließend muss je nach Belastungsgrad ein anderer Verwendungszweck (z.B. eine Verfüllung) gefunden, das Material einer Aufbereitungsanlage zugeführt, oder auf Deponien entsorgt werden.
Bei **Brandschäden** ist in jedem Fall zunächst eine Analyse notwendig.
- **Altholz, das gefährliche Stoffe enthält** (z.B. lackierte Holztüren und Fensterrahmen, Konstruktionshölzer, Dachsparren oder Bauhölzer aus dem Außenbereich) sind durch einen Fachbetrieb zu entsorgen. Eine eigenständige Verbrennung dieser behandelten Hölzer ist unzulässig.
- **Quecksilberhaltige Bauabfälle** (u.a. Leuchtstoffröhren) sind als Sonderabfall beim Schadstoffzwischenlager Bünde zu entsorgen.
- **Tanks für umweltgefährdende Stoffe** (z. B. Heizöl-, Dieseltanks, Abscheideanlagen) müssen durch einen Fachbetrieb entleert, gereinigt, und entgast werden. Abschließend müssen die Tanks durch einen zugelassenen Sachverständigen stillgelegt werden.
- **Dämmmaterial** aus künstlichen Mineralfasern (KMF, Glaswolle, Steinwolle) sowie **Asbesthaltige Stoffe** (Stoffe vor 1993, Eternitplatten, Zementprodukte, diverse Mörtel, etc.) können krebserregend sein. Sie sind durch einen Fachbetrieb ordnungsgemäß verpackt auf der Deponie Reesberg zu entsorgen.

Schadstoffzwischenlager Bünde: Sonderabfälle³

Niedermanns Hof 7
32257 Bünde
Telefon: 05223 13 0803

! Sonderregelung: Abweichend von der Überlassungspflicht nach (§5 Abs. 4 LKrWG) dürfen Abfälle, die die angegebenen Grenzwerte der jeweiligen Deponieklasse DK0, DK1, DKII einhalten auf folgenden Deponien entsorgt werden.!

Deponie Reesberg: Boden, Bauschutt und Mineralstoffe⁴

Deponieklasse I
Felix-Wankel-Str. 15
32278 Kirchlengern
Telefon: 05223 82724
E-Mail: deponie@kreis-herford.de

Annahme mit Formblatt „Grundlegende Charakterisierung“ und Analyse

**Stork Tongruben- und
Transportunternehmen GmbH**
Deponieklasse 0
Hausheider Straße
32051 Herford
Telefon: 05223 8974
E-Mail: info@stork-tongruben.de

**Stork Tongruben- und
Transportunternehmen GmbH**
Deponieklasse 0
Helliger Weg
32139 Spenge
Telefon: 05223 8974
E-Mail: info@stork-tongruben.de

Oldinghausen Biermanski GmbH & Co. KG
Deponieklasse 0
Apfelstraße
32130 Enger
Telefon: 05224 7907 03
E-Mail: e.biermanski@web.de

DHS Bodenmanagement GmbH & Co.KG
Deponieklasse 0
Heipker Str. 150
32791 Lage
Telefon: 05232 9898 0
E-Mail: info@Ahle.de

Schiewe GmbH & Co.KG
Deponieklasse 0
Lemgoer Str. 315
32758 Detmold
Telefon: 05231 4580 30
E-Mail: info@schiewe-dt.de

Entsorgungszentrum Pohlsche Heide
Deponieklasse II
Pohlsche Heide 1
32479 Hille
Telefon: 05703 9802 0
E-Mail: info@kavg-ml.de

³: <https://www.kreis-herford.de/UND-BEWEGEN/Umwelt-Natur-und-Klima-schützen-Abfall-entsorgen/Abfallbeseitigung-und-Bodenschutz/Schadstoffzwischenlager-Sonderabfälle-entsorgen>

⁴: <https://www.kreis-herford.de/UND-BEWEGEN/Umwelt-Natur-und-Klima-schützen-Abfall-entsorgen/Abfallbeseitigung-und-Bodenschutz/Deponie-Reesberg-Boden-Bauschutt-und-Mineralstoffe-entsorgen>